

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Einkauf

01-09-2020

1. Begriffsbestimmungen

Käufer: EBUSCO B.V.

Produkt(e): die vom Lieferanten an den Käufer zu liefernden Güter, wie sie in der Bestellung und/oder im Liefervertrag bezeichnet sind.

Dienstleistungen: die dem Käufer vom Lieferanten zu erbringenden Dienstleistungen, wie sie in der Bestellung und/oder im Liefervertrag bezeichnet sind.

Lieferant: das Unternehmen, das sich verpflichtet, dem Käufer Produkte zu liefern und/oder Dienstleistungen zu erbringen.

AEKB: die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers.

Bestellung: die vom Käufer aufgegebenen Bestellung.

Liefervertrag: ein gesonderter Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Käufer zum Einkauf und Verkauf von Produkten und/oder Dienstleistungen des Lieferanten.

2. Allgemein

- 2.1 Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen gelten für alle Anfragen zu Vorschlägen, Kostenvorschlägen, Angeboten und/oder sonstigen Verträgen oder Dokumenten, bei denen es um den Einkauf von Produkten und/oder Dienstleistungen des Lieferanten durch den Käufer geht. Die Bestimmungen der AEKB sind die einzig geltenden Bestimmungen für den Einkauf eines Produkts und/oder einer Dienstleistung und haben Vorrang vor jedem anderen Dokument. Alle anderen Geschäftsbedingungen sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und finden somit keine Anwendung auf den Einkauf der betreffenden Produkte und/oder Dienstleistungen. Eventuelle Abweichungen von diesen AEKB sind nur dann gültig und anwendbar, wenn der Käufer dem Inhalt zustimmt und dies ausdrücklich in der Bestellung und/oder in dem Liefervertrag vermerkt.
- 2.2 Im Fall mehrerer Sprachen hat die englische Version der AEKB Vorrang, wann immer ein Widerspruch in der Übersetzung oder der inhaltlichen Auslegung vorliegt.
- 2.3 Der Käufer hat das Recht, die AEKB abzuändern oder zu ergänzen. Eine solche Änderung dieser AEKB wird dreißig (30) Kalendertage ab ihrer Ankündigung zu Händen des Lieferanten rechtswirksam und verbindlich.
- 2.4 Alle gegebenenfalls geltenden Incoterms haben die in den ICC Incoterms 2020 dargelegte Bedeutung.

3. Liefervertrag, Angebote, Bestellungen

- 3.1 Jeder Liefervertrag und/oder jede eventuelle Änderung oder Ergänzung dieses Liefervertrags bindet den Käufer nur unter der Bedingung, dass eine vertretungsberechtigte Person des Käufers dies ausdrücklich schriftlich entweder in einer Bestellung oder in einem gesonderten Vertrag vereinbart hat.
- 3.2 Jede Informations- und/oder Angebotsanfrage des Käufers ist stets unverbindlich.
- 3.3 Alle Angebote und Kostenvorschläge des Lieferanten sind unwiderruflich.
- 3.4 Der Käufer hat die Wahl, die Bestellung entweder in Form eines Bestellscheins oder eines gesonderten Vertrags aufzugeben, der den

vorliegenden AEKB unterworfen ist, wobei diese AEKB Vorrang haben, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

4. Preis und Zahlung

- 4.1 Alle Preise gelten zuzüglich Mehrwertsteuer und unter Ausschluss von Preisangleichungen und/oder -anstiegen.
- 4.2 Es gelten die in der Bestellung und/oder im Liefervertrag festgelegten Zahlungsbedingungen.
- 4.3 Zahlungen für die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen sind erst geschuldet, wenn sie dem Käufer in Rechnung gestellt wurden, mit genauen Angaben zu den Produkten und/oder Dienstleistungen und entsprechend den Anweisungen des Käufers.
- 4.4 Die Zahlung durch den Käufer erfolgt 60 Tage ab Monatsende nach Empfang der korrekten Rechnung und in keinem Fall vor dem Lieferdatum des Produkts oder der Produkte.
- 4.5 Die Bezahlung der Rechnung ist in keinem Fall als Anerkennung der korrekten Erfüllung der Pflichten des Lieferanten auszulegen. Sie gilt vorbehaltlich aller Rechte des Käufers und stellt keine Verzichtserklärung zugunsten des Lieferanten dar.
- 4.6 Der Käufer hat die Genehmigung und das Recht, jeden Betrag, den er dem Lieferanten schuldet, mit ausstehenden Beträgen, die der Lieferant dem Käufer schuldet, zu verrechnen.
- 4.7 Der Käufer hat das Recht, jede Zahlung auszusetzen, wenn er der Ansicht ist, dass der Lieferant seine Pflichten im Rahmen der Bestellung und/oder des Liefervertrags verletzt hat.

5. Lieferung von Produkten

- 5.1 Der Lieferant muss das Produkt oder die Produkte zu dem in der Bestellung und/oder im Liefervertrag vereinbarten Datum liefern. Jedes Lieferdatum (gemäß Bestellung und/oder Liefervertrag) ist fest und verbindlich (ndl. „fatale termijn“, das heißt Fixtermin). Der Lieferzeitpunkt ist somit von wesentlicher Bedeutung. Im Fall eines Lieferverzugs gilt der Lieferant automatisch als säumig (ndl. „in verzuim“), ohne dass hierzu eine Mahnung (ndl. „ingebrekestelling“) erforderlich ist.
- 5.2 Sobald der Lieferant merkt, dass er ein Lieferdatum nicht einhalten kann (oder das Risiko eines Lieferverzugs besteht), muss er den Käufer so schnell wie möglich benachrichtigen und einen Abhilfeplan vorschlagen.
- 5.3 Im Fall eines Lieferverzugs hat der Käufer unbeschadet aller sonstigen Rechtsmittel, die ihm gemäß Bestellung und/oder Liefervertrag oder nach geltendem Recht offen stehen, Anrecht auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % pro Kalendertag Lieferverzug der Produkte oder in Höhe jedes anderen Prozentsatzes, der gegebenenfalls ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 5.4 Vorbehaltlich des Anrechts des Käufers auf Vertragsstrafen für Lieferverzüge hat der Käufer zusätzlich hierzu Anrecht auf vollumfängliche Entschädigung für alle tatsächlich erlittenen Schäden.
- 5.5 Eine Teillieferung ist nur dann zulässig, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

- 5.6 Die Lieferung erfolgt in Übereinstimmung mit den in der Bestellung und/oder im Liefervertrag genannten Incoterms, sofern nicht schriftlich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.7 Wenn der Käufer der Ansicht ist, dass die Produkte nicht rechtzeitig, nicht korrekt oder nicht mit den vorgegebenen technischen Spezifikationen geliefert wurden, hat er Anrecht auf vollumfängliche Entschädigung und darf weiterhin die korrekte Erfüllung verlangen und erwarten, wobei er außerdem das Recht hat, den Vertrag zu beenden und alle weiteren Pflichten auf Seiten des Käufers auszusetzen oder einen Dritten mit der Lieferung zu beauftragen und eine entsprechende Kostenerstattung vom Lieferanten zu fordern.
- 5.8 Zum Zeitpunkt der Lieferung muss der Lieferant dem Käufer das Produkt oder die Produkte zusammen mit allen diesbezüglichen Dokumenten frei von jeglichen Rechten oder Ansprüchen Dritter liefern.

6. Verpackung und Transport

- 6.1 Der Lieferant verpackt die Produkte entsprechend den Anforderungen der Bestellung und/oder des Liefervertrags und unter allen Umständen (auch wenn der Käufer dies nicht ausdrücklich in der Bestellung oder im Liefervertrag verlangt hat) so, dass die Produkte ordentlich vor Wetter und Transportschäden geschützt sind, klar gekennzeichnet und etikettiert sind und ganz normal und sicher geladen, transportiert und abgeladen werden können.
- 6.2 Wenn der Käufer dies verlangt, muss der Lieferant auf eigene Kosten und Gefahr dafür sorgen, dass er das Verpackungsmaterial nach der Lieferung wieder zurücknimmt.
- 6.3 Der Lieferant haftet für die Einhaltung der nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften in Zusammenhang mit der Verpackung und Beförderung der Produkte.
- 6.4 Der Lieferant ist verpflichtet, eine angemessene Versicherung für die Beförderung und den Transport der Produkte abzuschließen und beizubehalten. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, seine Ansprüche auf Versicherungsleistungen im Rahmen dieser Police an den Käufer abzutreten, dies auf einfache Anfrage des Käufers.
- 6.5 Der Lieferant muss dem Käufer überdies alle erforderlichen und üblichen Bescheinigungen, Daten, Anleitungen und/oder technischen Informationen und/oder Unterlagen in Zusammenhang mit den Produkten liefern, unter anderem – aber nicht nur – Herkunftsbescheinigungen, Gewichtszertifikate, Materialnachweise, Ergebnisse zerstörungsfreier Prüfungen usw., soweit dies notwendig ist.

7. Leistungsumfang

- 7.1 Der Lieferant muss den Leistungsumfang liefern, wie er in der Bestellung und/oder im Liefervertrag vereinbart ist.
- 7.2 Wenn der Leistungsumfang des Produkts und/oder der Dienstleistung nach Ansicht des Käufers unzulänglich ist, hat der Käufer Anrecht auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % pro (ganz oder teilweise betroffenen) Kalendertag, an dem der

Leistungsumfang unzulänglich ist oder dem anderweitig zwischen den Parteien vereinbarten Maß nicht entspricht.

- 7.3 Wenn der Käufer der Ansicht ist, dass der Leistungsumfang in keinem Fall zu erreichen ist, hat der Käufer Anrecht auf vollumfängliche Entschädigung und darf weiterhin die korrekte Erfüllung verlangen und erwarten, wobei er außerdem das Recht hat, den Vertrag zu beenden und alle weiteren Pflichten auf Seiten des Käufers auszusetzen oder einen Dritten mit der Lieferung zu beauftragen und eine entsprechende Kostenerstattung vom Lieferanten zu fordern.

8. Produktqualität und -gewährleistungen

- 8.1 Der Lieferant muss die Produkte und/oder Dienstleistungen (einschließlich aller Entwürfe, relevanten Unterlagen und/oder der hiermit verbundenen Software) strikt nach den Anforderungen der Bestellung und/oder des Liefervertrags liefern, insbesondere in der vom Käufer geforderten oder erwarteten Menge, Qualität, Funktionalität und Beschreibung. Die Produkte müssen nach hohen Standards hergestellt und frei von Mängeln sein.
- 8.2 Die Produkte gelten als nicht anforderungskonform, außer wenn sie:
- für den Zweck geeignet sind, für den Produkte gleicher Beschreibung gewöhnlich verwendet werden, und
 - für jeden besonderen Zweck geeignet sind, der dem Lieferanten ausdrücklich oder implizit mitgeteilt wurde, und
 - den Spezifikationen und der Qualität der Produkte entsprechen, die der Lieferant dem Käufer als Prototyp, Probe oder Muster vorgelegt hat, und
 - allen Spezifikationen, Anforderungen, Zeichnungen, Qualitätsvereinbarungen und/oder sonstigen Vorgaben, die der Lieferant vom Käufer erhalten hat, bis ins kleinste Detail und so perfekt wie möglich entsprechen und
 - frei von Konstruktions-, Material- und Fabrikationsfehlern, aus erstklassigen Materialien hergestellt und zum Zeitpunkt der Lieferung neu sind und
 - allen nationalen, internationalen und überstaatlichen Gesetzen, Vorschriften, Richtlinien und sonstigen behördlichen Bestimmungen in Zusammenhang mit den Produkten entsprechen und
 - zusammen mit allen relevanten Dokumenten sowie den nötigen Anleitungen, Warnhinweisen und/oder Anweisungen geliefert werden, die eventuell nötig sind, um die sachgerechte und sichere Handhabung, Benutzung und Lagerung der Produkte beim Käufer oder bei seinen Kunden sicherzustellen, einschließlich aller nötigen Anweisungen und Empfehlungen zu Notfallverfahren und Umweltschutzmaßnahmen, und
 - unter Einhaltung von Verfahren geliefert werden, die den ISO-Anforderungen und sonstigen ähnlichen, allgemein anerkannten Qualitätssicherungsnormen entsprechen, und
 - unter Einhaltung aller Sicherheits-, Umweltschutz- und Arbeitsschutzvorschriften und -regeln geliefert werden.
- 8.3 Der Lieferant muss sicherstellen, dass er alle Informationen vom Käufer angefordert und erhalten hat, um klar und deutlich über jede

- besondere Nutzung und/oder jeden geplanten Verwendungszweck des Käufers informiert zu sein. Wenn der Lieferant einen begründeten Zweifel hat, ob die vom Käufer erhaltenen technischen Spezifikationen mit der besonderen Nutzung und/oder dem geplanten Verwendungszweck des Käufers zu vereinbaren sind, teilt er dem Käufer dies so schnell wie möglich schriftlich mit.
- 8.4** Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Lieferdatum. Die Gewährleistung verlängert sich um die gleiche Dauer, falls ein Produkt infolge eines Mangels nicht brauchbar war.
- 8.5** Im Fall eines Produktmangels muss der Käufer den Lieferanten hiervon in Kenntnis setzen, worauf der Lieferant das für mangelhaft befundene Produkt unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr reparieren und/oder ersetzen muss. Darüber hinaus hat der Käufer Anrecht auf vollen Schadenersatz infolge eines solchen Mangels.
- 8.6** Auf die Reparaturen und/oder den Ersatz der betreffenden Produkte gilt die gleiche Gewährleistung ab dem Reparatur- beziehungsweise Ersatzdatum.
- 8.7** Innerhalb ihres Geltungsbereichs kommt die oben dargelegte Gewährleistung nicht zur Anwendung, wenn der Lieferant nachweist, dass der Mangel oder die Unzulänglichkeit des Produkts auf normalen Verschleiß, einen fehlerhaften Zusammen- oder Einbau und/oder auf eine falsche Wartung oder Benutzung des Produkts zurückzuführen ist.
- 9. Eigentums- und Gefahrübergang**
- 9.1** Die Gefahr und das Eigentum der Produkte gehen zum Zeitpunkt der Lieferung (Lieferung gemäß Incoterm), wie dieser in der Bestellung und/oder im Liefervertrag zwischen den Parteien vereinbart ist, vom Lieferanten auf den Käufer über. Gefahrübergang bedeutet nicht, dass die Produkte angenommen wurden. Die Produktannahme erfolgt gemäß Artikel 10 der AEKB.
- 10. Annahme**
- 10.1** Eine Quittung oder unterzeichnete Empfangsbestätigung von einem Beschäftigten des Käufers und/oder einem Dritten (zum Beispiel einem Transportunternehmen) im Auftrag des Käufers ist einzig und allein als Annahme des physischen Eingangs der Produkte auszulegen und gilt in keinem Fall als Verzicht auf irgendein Recht des Käufers, Ansprüche im Rahmen dieser AEKB, der Bestellung und/oder des Liefervertrags zu gleich welchem künftigen Zeitpunkt geltend zu machen.
- 10.2** Der Käufer hat das Recht, Abnahmetests an den gelieferten Produkten durchzuführen. Falls erforderlich, informiert der Käufer den Lieferanten auf dessen Anfrage über die Testverfahren und Auswahlkriterien. Die Ergebnisse der Abnahmetests werden im alleinigen Ermessen des Käufers ausgewertet und sind verbindlich, was die Bewertung der Menge und Qualität der Gesamtlieferung angeht.
- 10.3** Wenn die besagten Abnahmetests ergeben, dass die Produkte den Anforderungen der Bestellung und/oder des Liefervertrags nicht entsprechen, kann die Produktlieferung ganz oder teilweise an den Lieferanten zurückgesandt werden, mit der dringenden Aufforderung zur Nachbesserung innerhalb kurzer Zeit, oder der Käufer lässt die Berichtigung und/oder Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten durchführen.
- 10.4** Entspricht die Lieferung nicht den Anforderungen der Bestellung und/oder des Liefervertrags, hat der Käufer zudem – unbeschadet der sonstigen Rechtsmittel im Rahmen dieser AEKB – die Wahl, den Preis dieser Produkte (im alleinigen Ermessen des Käufers) auf den Wert zu kürzen, den die tatsächlich gelieferten Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung hatten.
- 11. Kontinuität der Produktlieferungen**
- 11.1** Der Lieferant garantiert, dass er die Produkte (und/oder Ersatzteile hierfür) mindestens während der folgenden Anzahl Jahre nach der letzten Produktlieferung weiterliefern wird:
- Produkte: 10 Jahre
 - Ersatzteile: 15 Jahre
- 11.2** Vor Einstellung der Lieferung eines Produkts oder mehrerer Produkte sendet der Lieferant dem Käufer die klare Ankündigung, dass das betreffende Produkt und/oder Ersatzteil ausläuft, und gibt dem Käufer die Gelegenheit, eine letzte Bestellung aufzugeben (damit der Käufer seinen Lager- oder Liefervorrat auf einen seines Erachtens angemessenen Stand für das eigene Unternehmen bringen kann).
- 12. Vertragsbruch**
- 12.1** Wenn der Lieferant irgendeine Pflicht im Rahmen der Bestellung und/oder des Liefervertrags versäumt, ist der Käufer – unbeschadet aller sonstigen Rechte im Rahmen der AEKB und/oder nach geltendem Recht – berechtigt:
- die Bestellung und/oder den Liefervertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder
 - die Bestellung und/oder den Liefervertrag unter Angabe der vom Käufer festzulegenden Kündigungsfrist zu beenden oder
 - den Lieferanten alle Mängel an den Produkten durch Reparatur, Umänderung und/oder Ersatz dieser Produkte innerhalb einer vom Käufer gesetzten Frist beheben zu lassen oder
 - die Produkte selbst zu reparieren oder umzuändern oder die Produkte von einem Dritten reparieren oder umändern zu lassen, um alle Mängel auf Kosten des Lieferanten zu beheben, und
 - Schadenersatz zu fordern.
- 13. Haftplicht**
- 13.1** Der Lieferant muss den Käufer vollumfänglich gegen alle direkten und/oder indirekten Schäden (einschließlich Anwalts- und sonstiger Rechtsverteidigungskosten), die der Käufer in Verbindung mit oder infolge der Lieferung (oder Verwendung) der Produkte durch den Käufer oder durch Kunden des Käufers erlitten oder getragen hat, entschädigen und schadlos halten.
- 13.2** Der Lieferant muss eine angemessene Versicherung gegen Haftungsansprüche des Käufers abschließen und beibehalten. Der Käufer hat das Recht, diese Versicherungspolice zu überprüfen, wobei der Lieferant sich verpflichtet, seine Ansprüche auf

Versicherungsleistungen im Rahmen dieser Police an den Käufer abzutreten, dies auf einfache Anfrage des Käufers.

- 13.3** Im Hinblick auf die Produkthaftpflicht muss der Lieferant sicherstellen, dass alle Produkte die Rückverfolgbarkeitsvorschriften erfüllen. Auf einfache Anfrage des Käufers muss der Lieferant dem Käufer innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden alle mit gutem Grund erforderlichen Rückverfolgungsinformationen zu den betreffenden Produkten übermitteln.

14. Höhere Gewalt

- 14.1** Keine Partei haftet für die Nichterfüllung und/oder verspätete Erfüllung ihrer Pflichten, wenn dies auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
- 14.2** Unter höherer Gewalt ist jedes unvorhergesehene und unkontrollierbare Vorgehen oder Ereignis zu verstehen, durch dessen Wirkung eine Partei daran gehindert wird, ihre Pflichten zu erfüllen. Als Vorgehen oder Ereignis höherer Gewalt gelten Blockierungen, Erdbeben, Brand, Überschwemmungen und sonstige höhere Gewalten, nicht jedoch (um jeden Zweifel auszuschließen) Streiks, Aussperrungen, Nichtverfügbarkeiten und/oder Unterkapazitäten des Lieferanten oder seiner Zulieferer aus gleich welchem Grund.
- 14.3** Stellt eine Partei einen Fall höherer Gewalt fest, muss sie die andere Partei unverzüglich schriftlich benachrichtigen, mit einer ausführlichen Beschreibung und unter Angabe der möglichen Dauer sowie der Auswirkungen der höheren Gewalt. Dabei muss sie die nachteiligen Auswirkungen der höheren Gewalt so gering wie möglich halten.
- 14.4** Dauert die höhere Gewalt länger als 90 Tage an, hat der Käufer das Recht, die Bestellung und/oder den Liefervertrag zu beenden, ohne jede Haftpflicht hierfür gegenüber dem Lieferanten.

15. Kündigung und/oder Stornierung

- 15.1** (Im Fall einer „Cancellation for convenience“ aus Annehmlichkeit:) Der Käufer darf die Bestellung und/oder den Liefervertrag aus Annehmlichkeit kündigen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. In einem solchen Fall erhält der Lieferant eine Entschädigung für alle angemessenen (und nachgewiesenen) Kosten, die er vor dem Kündigungsdatum für den bereits gelieferten und vom Käufer angenommenen Teil getätigt hat.
- 15.2** (Aus gutem Grund:) Der Käufer darf die Bestellung und/oder den Liefervertrag fristlos und ohne Abfindung an den Lieferanten kündigen, wenn:
- ein Konkursverfahren gegen den Lieferanten eröffnet wurde oder der Käufer Grund zu der Vermutung hat, dass ein Konkursverfahren gegen den Lieferanten eröffnet wird, oder wenn es zu einer Abtretung zugunsten der Gläubiger kommt.
 - der Lieferant mehrere Pflichten im Rahmen der AEKB, der Bestellung und/oder des Liefervertrags versäumt oder verletzt und der Mahnung des Käufers keine Folge leistet.

16. Geistiges Eigentum

- 16.1** Der Lieferant erklärt und sichert zu, dass die Produkte (und ihre Nutzung durch den Käufer und/oder die Kunden des Käufers) in keiner Weise gegen angemeldete oder unangemeldete Patente, Geschmacksmuster, Handelsmarken, Urheberrechte und/oder sonstige geistige Eigentumsrechte Dritter verstoßen oder zu einem solchen Verstoß beitragen und dass der Käufer eine freie, unbefristete Lizenz zur Nutzung des gesamten geistigen Eigentums an den Produkten erhält.
- 16.2** Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer für alle Forderungen und/oder Ansprüche, Kosten und Auslagen, ob direkte und/oder indirekte Kosten, und für Folgeschäden in Verbindung mit einem solchen Rechtsstreit an gleich welchem Gerichtsstand aufgrund einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung geistiger Eigentumsrechte infolge der Lieferung und/oder der Nutzung der betreffenden Produkte zu entschädigen und schadlos zu halten.
- 16.3** Der Käufer ist und bleibt stets der alleinige Eigentümer aller Urheberrechte an den Spezifikationen und/oder sonstigen technischen Daten, die er dem Lieferanten zur Verfügung stellt.
- 16.4** Der Käufer kann dem Lieferanten zur Erfüllung der Bestellung und/oder des Liefervertrags Zeichnungen und/oder sonstige Unterlagen zur Verfügung stellen, die der Lieferant eventuell zu dem ausschließlichen Zweck und nur für die Dauer der Herstellung der Produkte benötigt. Ohne vorherige Genehmigung des Käufers ist der Lieferant ausdrücklich nicht berechtigt, diese Unterlagen oder Informationen in anderer Weise zu verwerten oder sie Dritten zur Verfügung zu stellen oder offenzulegen.
- 16.5** Wenn der Käufer zu einem relevanten Forschungs- und Entwicklungsprozess beigetragen hat, erwirbt er die alleinigen geistigen Eigentumsrechte, die gegebenenfalls im Laufe der Erfüllung der Bestellung und/oder des Liefervertrags generiert werden. Der Lieferant muss EBUSCO unverzüglich jedes Modell, jedes Verfahren und jede Tätigkeit melden, an denen geistige Eigentumsrechte begründet werden können, und er verpflichtet sich, dem Käufer alle Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen, die nötig sind, um die Anmeldung relevanter geistiger Eigentumsrechte zu beantragen. Um jeden Zweifel auszuschließen, wird in jedem Fall davon ausgegangen, dass der Käufer zu dem Forschungs- und Entwicklungsprozess beigetragen hat, wenn er dem Lieferanten technisches Know-how, spezifische finanzielle Forschungs- und Entwicklungsmittel und/oder Versuchsanlagen zur Verfügung gestellt hat.

17. Arbeitsmittel des Käufers

- 17.1** Arbeitsmittel und Materialien (einschließlich Zeichnungen, Spezifikationen, Modellen, Formen, Filmen, Stempeln, Tonmaterial, Bildmaterial, Informationsträgern, Software, Datenbanken usw.), die Eigentum des Käufers sind und dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden oder die auf ausdrückliche Anweisung und auf Kosten des Käufers für die Herstellung der Produkte hergestellt oder erworben werden, sind und bleiben stets Eigentum des Käufers und dürfen nur

für den Käufer genutzt werden. Der Lieferant muss diese Arbeitsmittel und Materialien sachgemäß behandeln und sie so speichern oder aufbewahren, dass sie leicht identifizierbar sind. Der Lieferant muss eine Versicherung abschließen und beibehalten, um diese Arbeitsmittel und Materialien unter einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Verlust und Schäden durch Feuer und Diebstahl zu stellen. Der Käufer hat jederzeit das Recht, diese Arbeitsmittel und Materialien in den Räumlichkeiten des Lieferanten zu inspizieren oder sie kostenlos zu gleich welchem Zeitpunkt zurückzunehmen.

18. Software

- 18.1** Wenn die Produkte Software beinhalten, wird die für den Käufer entwickelte Software zusammen mit dem Quellcode und dem Objektcode samt der Dokumentation des Herstellers geliefert.
- 18.2** Für Software, die für den Käufer entwickelt wurde, sowie für die diesbezügliche Dokumentation und alle sonstigen Arbeitsergebnisse erteilt und garantiert der Lieferant dem Käufer eine unwiderrufliche, exklusive, weltweite und unbefristete Lizenz für jede bekannte Nutzungsart, einschließlich des Rechts auf Nachbearbeitung, Vervielfältigung, Abänderung, Erweiterung und der Vergabe einfacher Nutzungsrechte an Dritte.
- 18.3** Der Lieferant leistet die Gewähr, dass kein Bestandteil der dem Käufer gelieferten Software zum Zeitpunkt der Lieferung Malware enthält, die dazu bestimmt oder in der Lage ist: dem Lieferanten oder einem Dritten ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers Zugriff auf Systeme des Käufers zu verschaffen; ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers Software oder Daten in Systemen des Käufers zu lesen, zu schreiben, zu kopieren, zu ändern, zu deaktivieren, zu beschädigen oder zu löschen; oder ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers sonstige Aktionen mit, an oder in Systemen des Käufers auszuführen.
- 18.4** Sofern und soweit die vom Lieferanten gelieferten Produkte (eingebettete) Software enthalten, die aktualisiert werden kann (zur Leistungssteigerung der Produkte oder aus Sicherheitsgründen), verpflichtet sich der Lieferant, dem Käufer gegebenenfalls kostenlos Updates und/oder neue Versionen dieser Software zu liefern.

19. Geheimhaltung

- 19.1** Der Lieferant muss alle Informationen und/oder Angaben (einschließlich – aber nicht nur – Firmenangaben, Finanzangaben und Modellen, Spezifikationen, Zeichnungen, Entwürfen usw.), die er vom Käufer erhalten hat, zu jedem Zeitpunkt während der Erfüllung der Bestellung und/oder des Liefervertrags und auch über eine unbefristete Zeit danach streng vertraulich behandeln und darf diese Informationen und Angaben in keinem Fall ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers Dritten offenlegen.
- 19.2** Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers darf der Lieferant keine Ankündigung oder Werbung unter Verwendung des Namens und/oder Logos des Käufers machen.

- 19.3** Die Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Erfüllung oder vorzeitiger Beendigung der Bestellung und/oder des Liefervertrags.

20. Abtretung

- 20.1** Der Käufer hat das Recht, seine Rechte und Pflichten aus der Bestellung und/oder dem Liefervertrag ganz oder teilweise abzutreten und/oder zu übertragen.
- 20.2** Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers darf der Lieferant seine Rechte und Pflichten aus der Bestellung und/oder dem Liefervertrag weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten und/oder auf Dritte übertragen.

21. Ethischer Verhaltenskodex

- 21.1** Der Lieferant muss in jeder Hinsicht die höchsten ethischen Geschäftsstandards in seiner Unternehmensführung ansetzen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Lieferant, sein Unternehmen in völliger Übereinstimmung mit geltendem Recht und mit den allgemein (international) anerkannten Normen und Regeln zu führen; jede Form von Diskriminierung in seinem Unternehmen und gegenüber seinen Unterauftragnehmern zu unterlassen und zudem:
- für die Sicherheit seines Personals und der beteiligten Dritten zu sorgen;
 - Arbeitskräfte stets nach geltendem Gesetz und Recht zu beschäftigen;
 - gemäß Standards der Internationalen Arbeitsorganisation auf Kinderarbeit und jede Form von Zwangsarbeit zu verzichten;
 - nach allen relevanten nationalen, europäischen und internationalen Rechtsnormen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz die Umwelt bei der Verwendung, Entsorgung oder beim Recycling von Produkten zu schonen und die nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten;
 - alle steuerlichen Pflichten in dem Land, in dem der Lieferant tätig ist und/oder seinen Sitz hat, zu erfüllen.

22. Anwendbares Recht

- 22.1** Auf die AEKB ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.
- 22.2** Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, 1980) findet keine Anwendung.
- 22.3** Falls es zu einem Streitfall zwischen den Parteien kommt, müssen sie versuchen, ihn auf gütlichem Weg beizulegen. Bleibt der Streitfall nach 30 Kalendertagen, die zur Beilegung eingeräumt werden, ungelöst, hat jede Partei das Recht, das Gericht Ostbrabant, das als alleiniger Gerichtsstand gilt, mit der Streitsache zu befasen.